

(§ 35 Absatz 1 und 2, § 36 Ziffer 2), sowie auf namentliche Abstimmung (§ 52), und endlich nicht

5. auf Anträge, die Präsident oder Kammervorstand als solche stellen.

§ 27.

Die Eingaben (Gesuche und Beschwerden) im Besonderen.

Alle bei der Kammer eingehenden Eingaben (Gesuche und Beschwerden im Sinne des § 111 Verf. Urk. und § 13 L. O.) werden vom Präsidenten dem Prüfungsausschuß (§ 13 Ziffer 1) überwiesen. Hängen Eingaben mit Gegenständen zusammen, die bereits von einem anderen Ausschuß zu beraten sind, so werden sie unmittelbar diesem Ausschuß zugewiesen. Auf Antrag des Prüfungsausschusses kann dies auch mit Gesuchen geschehen, die diesem bereits zugewiesen waren.

B. In den Ausschüssen.

§ 28.

Der Bericht.

Der Ausschuß hat an die Kammer Bericht zu erstatten, und zwar bei wichtigeren Gegenständen schriftlich. Die Ausschußanträge sind stets schriftlich zu stellen.

Zusammenhängende Kapitel des Staatshaushaltplans und Rechenschaftsberichts, insbesondere die in den Wirkungsbereich eines Ministeriums oder der Abteilungen eines Ministeriums gehörenden Kapitel sind in einem Berichte zusammenzufassen. Jedoch kann der Ausschuß aus wichtigen Gründen die Trennung beschließen.

Berichte und Anträge sind von den bei der Feststellung beteiligten Ausschußmitgliedern zu zeichnen. Sie sind zu drucken, an die Regierung und die Mitglieder der Ständeversammlung zu verteilen, und — vergl. jedoch § 33 — zur Schlußberatung (§ 19) auf eine Tagesordnung zu bringen.

Beabsichtigt eine Minderheit des Ausschusses einen anderen Antrag als die Mehrheit zu stellen, so hat sie ein Recht darauf, daß ihr Antrag und seine Begründung ebenfalls gedruckt wird, und kann sie ihn in der Kammer durch einen aus ihrer Mitte selbst gewählten Berichterstatter vertreten lassen.

§ 29.

Die Berichterstatter.

Der Vorsitzende ernennt den Berichterstatter und nach seinem Ermessen einen oder mehrere Mitberichterstatter. Zur Ernennung von Mitberichterstattern ist er verpflichtet, wenn der Ausschuß das beschließt.

Der Berichterstatter vertritt den Bericht auch in der Vollziehung. Ist er verhindert, und kann nicht noch ein anderer Berichterstatter bestellt werden, so ist der Vorsitzende befugt, die Berichterstattung selbst zu übernehmen.

§ 30.

Die Ausschußsitzungen.

Zeit und Tagesordnung jeder Ausschußsitzung ist den Ausschußmitgliedern, den etwa bestellten Regierungsvertretern und dem Präsidenten rechtzeitig bekannt zu machen.

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich. Der Ausschuß kann jedoch mit Bindung für alle Anwesenden beschließen, daß seine Beratungen und Beschlüsse geheim gehalten werden, oder daß über einen bestimmten Gegenstand der Ausschuß allein einen Bericht an die Presse gibt.